

Informationen zum Jahreswechsel 2024 / 2025
Änderungen ab 01.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Jahreswechsel in der Gehaltsabrechnung bringt einige Neuerungen mit sich, weitere für 2025 sind noch zu erwarten. Wir möchten Ihnen mit diesen Informationen einen Überblick über die wichtigsten Änderungen geben.

Sozialversicherungsrechtliche Größen

Grenzwerte	monatlich	jährlich
Krankenversicherung (KV), Pflegeversicherung (PV)	5.512,50 €	66.150,00 €
Rentenversicherung (RV), Arbeitslosenversicherung (AV)	8.050,00 €	96.600,00 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze für das Kalenderjahr 2024		69.300,00 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze für das Kalenderjahr 2025		73.800,00 €

Ein Wechsel in die private bzw. freiwillige Krankenversicherung ist möglich, wenn im aktuellen und voraussichtlich im Folgejahr die jeweiligen Jahresarbeitsentgeltgrenzen überschritten sind.

Beitragsätze	Prozent
KV-allgemein	14,60%
KV-ermäßigt	14,00%
Zusatzbeitrag durchschnittlich (bisher 1,7%)	2,5%
RV	18,60%
AV	2,60%
PV (für Kinderlose +0,6% allein durch den Arbeitnehmer zu leisten)	3,60%
Insolvenzgeldumlage (<i>Anpassung auf 0,15% lt. gesetzlicher Vorgabe möglich</i>)	0,06%

*In der Pflegeversicherung ermäßigt sich der Beitrag ab dem zweiten bis zum fünften Kind (bis zu dessen 25. Lebensjahr) jeweils um 0,25% Prozentpunkte für den Arbeitnehmer.
Die durch die Krankenkassen individuell festgelegten Zusatzbeiträge können ebenfalls angepasst werden.*

bAV - Höchstbeiträge	monatlich	jährlich
steuerfrei (8% der Beitragsbemessungsgrenze RV West)	644,00 €	7.728,00 €
beitragsfrei (4% der Beitragsbemessungsgrenze RV West)	322,00 €	3.864,00 €

Bitte beachten Sie die Verpflichtung des Arbeitgebers einen Zuschuss in Höhe von 15% des durch die Arbeitnehmer umgewandelten Entgeltes aufzustocken. Dies trifft nur dann zu, wenn der Arbeitgeber auch eine Ersparnis von Sozialversicherungsbeiträgen hat.

Sachbezugswerte	täglich	monatlich
freie Verpflegung	11,10 €	333,00 €
Frühstück	2,30 €	69,00 €
Mittagessen	4,40 €	132,00 €
Abendessen	4,40 €	132,00 €
freie Unterkunft	9,40 €	282,00 €

Verpflegungspauschalen seit 01.01.2024

eintägige Reise von mehr als 8 Stunden	14,00 €
mehrtätige Reisen An- und Abreisetag ohne Mindestabwesenheitszeit	14,00 €
mehrtätige Reisen Abwesenheit von 24 Stunden	28,00 €

Bitte beachten Sie, dass für Auslandsreisen andere Pauschalen gelten.

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2024-12-02-steuerliche-behandlung-reisekosten-2025.pdf?__blob=publicationFile&v=12

A1 Bescheinigung

Jeder Arbeitnehmer benötigt für eine Tätigkeit im europäischen Ausland, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staaten) und der Schweiz eine A1 Bescheinigung. Sollte diese Bescheinigung bei Kontrollen nicht vorgelegt werden, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die ein Bußgeld zur Folge haben kann.

Wahl der Umlagekasse für 2025

Wie jedes Jahr, können Sie zum Jahresanfang den gewählten Umlagetarif im Krankheitsfall neu wählen. Hierzu müssen Sie einen schriftlichen Antrag bei der Krankenkasse einreichen. Bitte lassen Sie uns Änderungen zusammen mit den Lohnunterlagen Januar 2025 zukommen.

Abgabe Einkommensteuererklärung

Sofern Ihre Mitarbeiter im Kalenderjahr 2024 Lohnersatzleistungen wie z.B. Kurzarbeitergeld, Krankengeld erhalten haben, besteht eine Verpflichtung zur Abgabe einer ESt-Jahreserklärung.

Mindestlohn ab 01.01.2025

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 01.01.2025 auf 12,82 € (bisher 12,41 €).

Ein vertraglicher Verzicht auf die Zahlung des Mindestlohns ist nicht zulässig. Sollte trotz der gesetzlichen Regelung der Stundenlohn unterschritten werden, fallen im Rahmen einer Sozialversicherungsprüfung auf den sogenannten Phantomlohn Beiträge an. Diese sind allein durch den Arbeitgeber zu leisten.

Bitte überprüfen Sie in diesem Zusammenhang unbedingt Ihre Arbeitsverträge, sowie die Arbeitszeiten Ihrer Arbeitnehmer.

Gesetzliche Mindestvergütung bei Auszubildende ab dem

01.01.2025	monatlich
erstes Ausbildungsjahr	682,00 €
zweites Ausbildungsjahr (+18%)	805,00 €
drittes Ausbildungsjahr (+35%)	921,00 €
Viertes Ausbildungsjahr (+40%)	955,00 €

Die monatlichen Beträge sind auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.

Dieser kann von den einzelnen Handwerkskammern / Berufskammern / Tarifverträgen nach oben abweichen.

Minijobgrenze

Ab dem 01.01.2025 beträgt die Minijobgrenze 556,00 € (bisher 538,00 €) pro Monat. Eine Überschreitung der Grenze darf maximal 2x im Zeitjahr und maximal 556,00 € pro Kalendermonat auf Grund eines unvorhersehbaren Ereignisses (z.B. Krankheitsvertretung) erfolgen. Als Zeitjahr wird immer der zurückliegende Zeitraum gesehen.

Übergangsbereich (ehemals Midijob)

Zum 01.01.2025 wurde der Übergangsbereich neu definiert. Dieser betrifft Arbeitnehmer mit einem Entgelt zwischen 556,01 € und 2.000,00 €. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass zwei Midijobs zusammengerechnet werden.

Gutscheine / Sachbezüge an Arbeitnehmer

Der Wert für solche Gutscheine darf 50,00 € pro Monat nicht übersteigen.

Jedoch wird der „Gutschein“ inzwischen klar definiert, es handelt sich nur dann um einen Sachbezug, wenn

- dieser zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn an die Arbeitnehmer ausgegeben werden
- dieser nicht in Geld einlösbar, sondern nur für Waren oder Dienstleistungen verwendet werden kann
- das ausgebende Unternehmen eigene Produkte anbietet (keinen marketplace nutzt)
Sollten Sie Gutscheine von solchen marketplaces ausgeben, handelt es sich um einen Geldzufluss der steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn darstellt.

Dies gilt auch für Gutscheine auf Grund eines persönlichen Anlasses der beschenkten Person (Aufmerksamkeiten bis zu 60,00 €).

Homeofficepauschale	täglich	jährlich
steuerlich begünstigt seit 01.01.2023	6,00 €	1.260,00 €

Bei den jährlichen Beträgen handelt es sich um maximale Beträge, die der Arbeitnehmer im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung ansetzen kann. Ein Nachweis über die Anzahl der Tage im Homeoffice ist zu führen.

Pendlerpauschale

Die Entfernungspauschale (einfache Entfernung) für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte wurde seit dem 01.01.2022 ab dem 21. Kilometer auf 0,38 € erhöht. Für die ersten 20 km verbleibt es unverändert bei 0,30 € pro Kilometer.

Bei einer Dienstreise (Reisekosten mit dem privaten PKW / tatsächlich gefahrene Kilometer) bleibt der Kilometersatz für die gesamte Entfernung bei 0,30 € je Kilometer.

Arbeitszeiterfassung

Das Urteil vom EuGH vom 14.05.2019 verpflichtet Arbeitgeber von den Arbeitnehmern eine Arbeitszeiterfassung zu verlangen. Hier soll der tägliche Arbeitsbeginn, die Pausen und das Arbeitsende aufgezeichnet werden.

Aktuell fehlt noch die gesetzliche Regelung für die Aufzeichnung der Arbeitszeiten für alle Mitarbeiter. Bisher waren nur Arbeitnehmer in bestimmten Branchen bzw. im Niedriglohnbereich verpflichtet, Ihre Arbeitszeiten detailliert nachzuweisen.

DATEV Arbeitnehmer Online

Bitte beachten Sie, dass die Zugänge zum Arbeitnehmer Online Portal für ausgeschiedene Arbeitnehmer seit dem 01.01.2023 automatisch 3 Monate nach Austritt im Rechenzentrum gesperrt werden. Informieren Sie bitte Ihre Arbeitnehmer, dass die dort vorhandenen Daten rechtzeitig heruntergeladen werden.

Elektronische Bescheinigungen für die Agentur für Arbeit

Seit dem 01.01.2023 entfällt die bisherige optionale elektronische Übermittlung von Bescheinigungen und wird für die Arbeitgeber verpflichtend. Danach dürfen Bescheinigungen also nur noch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Eine Abgabe in Papierform ist grundsätzlich nicht mehr möglich.

Folgende Bescheinigungen sind elektronisch zu übermitteln:

- Arbeitsbescheinigung
- Nebeneinkommensbescheinigung

Ausgenommen von der elektronischen Übermittlung sind Bescheinigungen von privaten Haushalten und für Arbeitsverhältnisse, die bis zum 31.12.2022 beendet wurden.

Neues SV-Meldeportal

Das SV-Meldeportal löste zum 01.01.2024 das bisherige SV.net ab. Weitere Informationen zu der Anmeldung und den Kosten können Sie nachfolgendem Link entnehmen. Hierüber können Sie z.B. A1- Bescheinigungen, eAU-Abrufe, Vorerkrankungszeiten, ... abfragen. Sofern Sie uns beauftragen möchten, Bescheinigungen für Sie über das SV-Meldeportal zu übermitteln, müssen Sie diesem aus datenschutzrechtlichen Gründen schriftlich zustimmen.

<https://www.itsg.de/produkte/sv-meldeportal/>

Beitragskonteneröffnung bei den Krankenkassen

Die Beitragskontoeröffnung bei einer neuen Krankenkasse muss zukünftig auf elektronischem Weg erfolgen. Der Datenaustausch erfolgt über eine Anforderung der Krankenkasse über unser Lohnprogramm. Auch das SEPA-Lastschriftmandat muss elektronisch an die Krankenkasse zurückgemeldet werden. Wir benötigen hierzu schriftlich pro Neuanlage Ihre Zustimmung für die Erteilung eines Lastschriftmandates.

Dienstwagen

Bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer, das auch privat genutzt wird, ist ein geldwerter Vorteil im Rahmen der Gehaltsabrechnung zu berücksichtigen.

Für rein elektrisch betriebene Fahrzeuge ist nur ein Viertel des Bruttolistenneupreises für die Berechnung des geldwerten Vorteils zu Grunde zu legen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Bruttolistenneupreis nicht mehr als 70.000 € beträgt.

Abfindungen

Ab dem 01.01.2025 dürfen Abfindungen im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens nicht mehr als Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahr abgerechnet werden.

Die Prüfung, ob es sich hierbei um eine steuerlich begünstigte Abfindung handelt, muss im Rahmen der Einkommensteuererklärung beim Wohnsitzfinanzamt geprüft werden.

Betriebsveranstaltung

Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung sind den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit zuzurechnen, soweit sie den Betrag von 110,00€ je Veranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer nicht übersteigt.

Des Weiteren ist zu beachten, dass nur 2 Veranstaltungen pro Jahr steuerbegünstigt sind.

Künstlersozialabgabe

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG); Anhebung der sogenannten Bagatellgrenze gemäß §24 Absatz 2 Satz 1 KSVG bis zum Jahr 2026 in 2 Schritten

- Grenze für 2025: 700,00 EUR
- Grenze für 2026: 1.000,00 EUR

Ihr Lohn-Team wünscht Ihnen schöne Feiertage und einen guten Rutsch ins Neue Jahr.

Auch im neuen Jahr stehen wir mit Rat und Tat an Ihrer Seite und unterstützen Sie gerne bei Ihren Fragen!

Dreieich, im Dezember 2024